

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zu niedrig. Schloß ein Geschäftsjahr, lagen wir das Jahr 1925, mit einem Verluste ab und wurde derselbe aus dem Reservefonds gedeckt und der betreffende Betrag im Laufe des Jahres 1926 im Tageskassenbuche beeinnahmt, so darf, wie ich es bei einem Vereine gefunden habe, in die Bilanz pro 1926 der vorjährige Verlust nicht mehr als Aktivpost eingetragen werden, weil er ja bereits im Kassereff enthalten ist. Der Gewinn- und Verlustkonto kann selbstverständlich in derlei Fällen mit der Bilanz nicht übereinstimmen und wenn er trotzdem denselben Reingewinn wie die Bilanz ausweist, so kann dies nur dadurch ermöglicht worden sein, daß sich der Buch- und Kassensführer einen willkürlichen Vorgang erlaubte, indem er die Differenz zwischen den beiden genannten Rechnungstücken, wie die Geschäftsanteile bei der Zentralkasse oder den Verlust des Vorjahres in den Gewinn- und Verlustkonto als Verlust-, bezw. als Gewinnpost einstellte.

Auch bezüglich des Inventars fehlen manchmal die Vereinsrechner, und zwar in der Weise, daß sie die im Bilanzjahre für neu angeschaffte Gegenstände verausgabten Beträge sowohl in das Verzeichnis für Verwaltungs-Auslagen als auch in jenes für das Inventar eintragen, statt sie, wenn schon eine „Inventarvermehrung“ zum Ausdruck gebracht werden soll, in das Verzeichnis für Inventargegenstände allein aufzunehmen. Einfacher und praktischer ist es jedoch, wie schon vorhin erwähnt, solche Nachschaffungen, welche ja meist nur Bücher und Drucksorten betreffen, lediglich als Verwaltungs-Auslagen zu behandeln und von dem ursprünglichen Inventarwerte alljährlich bestimmte Beträge in Abschreibung zu bringen, so daß nur der im betreffenden Geschäftsjahre abgeschriebene Betrag in den Gewinn- und Verlustkonto einzustellen kommt.

Wohl zu beachten ist auch, daß in dem Falle, als ein Verein Wertpapiere, und zwar nicht solche des Reservefonds, sondern zur Anlage von Barschaften besitzt, in den Gewinn- und Verlustkonto der Kursgewinn oder Kursverlust, das ist die Differenz zwischen dem Ankaufspreise, respektive dem Kurswerte nach der vorjährigen Bilanz und dem Kurse am 31. Dezember oder am Verkaufstage eingestellt werde. Es wurde aber bei den Revisionen wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß als „Kursgewinn“ oder „Kursverlust“ ganz willkürliche Beträge zur Einstellung gelangten, nur zu dem Zwecke, um die Übereinstimmung des mangelhaften Gewinn- und Verlustkontos mit der Bilanz zu erzielen. Es ist sogar schon vorgekommen, daß ein Verein, welcher gar keine Wertpapiere besaß, zu diesem Auskunftsmittel griff, indem er die Differenz zwischen der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustkonto einfach in letzteren als „Kursgewinn“ einsetzte.

Werden in der Bilanz „rückständige Verwaltungs-Auslagen“ ausgewiesen, was man, wie ich schon früher bemerkte, der Einfachheit halber tunlichst vermeiden soll, so sind diese im Gewinn- und Verlustkonto des nächsten Geschäftsjahres unter den Gewinnposten als „In der vorjährigen Bilanz (etwa 1925) als fällig ausgewiesene, im Jahre 1926 ausgezahlte Verwaltungs-Auslagen“ einzutragen oder, was denselben Effekt hat, von den Verwaltungs-Auslagen des Gegenstandsjahres abzuziehen und ist lediglich die sich ergebende Differenz als Verlustpost auszuzeigen, ein Fall übrigens, welcher selbst den besten Vereinsrechnern Schwierigkeiten verursacht.

Für einen tüchtigen, zu „Geschäftsvereinfachungen“ befähigten Vereinsfunktionär scheint sich wohl jener Buch- und Kassensführer, von dem ich früher erwähnte, daß er kein Hauptbuch für Spareinlagen führte, gehalten zu haben.